

41. Kommt § 181 BGB. zur Anwendung, wenn jemand in eigenem Namen einen Wechsel akzeptiert, den er als Vertreter eines anderen auf sich gezogen hat?

I. Zivilsenat. Urt. v. 18. Oktober 1911 i. S. B. u. Gen. (Wehl.) w. Immobilien-Bewertungs-Gesellschaft m. b. H. (Kl.). Rep. I. 281/11.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht baselbst.

Die Klägerin war Inhaberin eines Wechsels, den der an erster Stelle verklagte Kaufmann B. in Plauen, damals Teilhaber der dortigen offenen Handelsgesellschaft B. & Co., im Namen dieser Firma auf sich selbst gezogen und im eigenen Namen angenommen hatte. Der Wechsel trug die Indossamente der Ausstellerin, der Firma A. & Co., sowie K.'s und sollte bei F. & O. in Berlin zahlbar sein. Nachdem er rechtzeitig gegen die Domiziliatin protestiert war, nahm die Klägerin den Akzeptanten und die Ausstellerin im Wechselprozesse in Anspruch. Beide Instanzen verurteilten unter Vorbehalt der Rechte. Die Revision von B. & Co. wurde zurückgewiesen.

Gründe:

... „Anfangend die von der Ausstellerin, Firma B. & Co., eingelegte Revision, so ging der Haupteinwand dieser Beklagten dahin, daß der Domizilvermerk nachträglich ohne ihr Wissen und ihren Willen auf den Wechsel gesetzt sei. Nach den Feststellungen des Kammergerichts hat die Domizilierung allerdings nach Ausstellung und Begebung des Wechsels stattgefunden. Es ist das aber auf ausdrücklichen Wunsch B.'s geschehen, der der Firma A. & Co. schrieb, sie möge das Papier bei J. & L. in Berlin zahlbar machen. Die Auffassung des Vorberrichters, die hierin liegende Einwilligung in die Domizilierung wirke zugleich gegen B. & Co., begegnet keinem rechtlichen Bedenken. Zu der Zeit, als der Brief geschrieben wurde, war B. vertretungsberechtigter Gesellschafter der Ausstellerin. Mit Unrecht vermißt die Revision Umstände, die den Willen offenbarten, daß die Erklärung als für die Ausstellerin abgegeben gelten sollte. Das Kammergericht hat schon darauf hingewiesen, daß B., wenn er diesen Willen nicht gehabt hätte, völlig unsinnig gehandelt haben würde. Er sowohl wie der Empfänger des Briefes waren an Erhaltung der Ausstellerhaftung interessiert. Sollte der Protest an einem andern Orte als am Wohnorte des Bezogenen erhoben werden und gegenüber der Ausstellerin rechtswirksam sein, so verstand es sich im Hinblick auf Art. 43 W.D. von selbst, daß auch die Ausstellerin in die Domizilierung willigen mußte.

Die Revision will sodann einen Verstoß gegen § 181 BGB. darin erblicken, daß B. den Wechselbegebungsvertrag ohne besondere Gestattung für sich und zugleich für B. & Co. geschlossen habe. Auch hierin kann ihr nicht gefolgt werden. Der Angriff versagt schon deshalb, weil die Ungültigkeit eines Begebungsvertrags redlichen Dritterwerbem nicht entgegengehalten werden kann. Daß R., der Inkassomandant der Klägerin, den Wechsel nicht für sich selbst habe erwerben wollen oder doch beim Erwerbe nicht redlich gewesen sei, hat die Beklagte zwar behauptet, aber nach Zurückziehung der darüber aufgehobenen Eide beweislos gelassen. Die Voraussetzung, daß ein Selbstkontrahieren im Sinne des § 181 vorgekommen wäre, trifft aber auch nicht einmal zu. Während B. bei dem Indossament an A. & Co. lediglich als Vertreter von B. & Co. tätig war, wurde sein in eignen Namen abgegebenes Akzept schon mit der Niederschrift

bindend (Art. 21 Abs. 4 B.D.). Eines Begebungsvertrags zwischen Akzeptanten und Aussteller bedarf es zur Herbeiführung der verpflichtenden Kraft des Akzeptes nicht. Daher hat der Senat wiederholt entschieden, daß ein Wechsel, den ein Vertreter im eignen Namen auf den Vertretenen zieht, von ihm im Namen des Vertretenen akzeptiert werden kann.

Vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 24 S. 90; Rep. I. 156/06 in Goldheims Monatschr. 1907 S. 121.

Daß Entsprechendes im umgekehrten Falle gilt, wenn der Vertretene Aussteller, der Vertreter Bezogener ist, braucht kaum hervorgehoben zu werden.“ . . .